

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in
besonderen Fällen bei Sparkassen
(Sächsische Sparkassenprüfungsverordnung - SächsSparkPrüfVO)**

erlassen als Artikel 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung
sparkassenrechtlicher Vorschriften

Vom 1. September 2003

**§ 1
Jahresabschlussprüfung**

¹Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse nach § 340k des [Handelsgesetzbuches](#) wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbands im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde durchgeführt. ²Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen.

**§ 2
Prüfung in besonderen Fällen**

(1) Die nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel ([Wertpapierhandelsgesetz - WpHG](#)) vorgesehene Prüfung wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbands durchgeführt.

(2) ¹Darüber hinaus kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Prüfung in besonderen Fällen anordnen.
²Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ([Kreditwesengesetz - KWG](#)) angeordneten Prüfungen gelten auch als von der Sparkassenaufsichtsbehörde angeordnete Prüfungen.

(3) Die Kosten der Prüfung nach § 2 trägt die Sparkasse.